

Bundesministerium
für Gesundheit und Frauen

begutachtungen@bmgf.gv.at

Wien, 2016-08-12

ATU 162 731 00
ZVR-Nr. 576 439 352
DVR-Nr. 004 66 55

BETREFF

**Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über
Ausbildung und Qualifikationsprofile der Pflegeassistentenberufe
(Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV)**

- 1. Allgemeines Begutachtungsverfahren**
- 2. Begutachtungsverfahren im Rahmen der Vereinbarung über einen
Konsultationsmechanismus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ÖGB/ARGE-FGV für Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe (ÖGB/ARGE FGV) bedankt sich für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu oben genanntem Verordnungsentwurf und ersucht um Berücksichtigung folgender inhaltlicher Anmerkungen:

Die mit 1. August 2016 kundgemachte GuKG-Novelle 2016 sieht eine Dreigliedrigkeit der Pflegeberufe, bestehend aus Pflegeassistent, Pflegefachassistent und Gehobenem Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, vor, die von der ÖGB/ARGE FGV entschieden abgelehnt wurde. Der gegenständliche Verordnungsentwurf regelt die Ausbildung in den beiden Pflegeassistentberufen.

Allgemeines

Die Fülle und Komplexität an Qualifikationsprofilen, mit denen die Pflegeassistentenberufe nach Absolvierung ihrer ein- bzw. zweijährigen Ausbildungen jeweils ausgestattet sein sollen, bestätigen und verstärken die Befürchtungen, die die ÖGB/ARGE FGV bereits anlässlich der GuKG-Novelle geäußert hat: Es drohen eine massive Überforderung der künftigen Angehörigen der Pflegeassistentenberufe im Berufsalltag, eine Abwälzung der Verantwortung auf diese im Vergleich zum Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege deutlich schlechter ausgebildeten MitarbeiterInnen und damit einhergehend ein Qualitätsverlust im österreichischen Gesundheitssystem.

Die ÖGB/ARGE FGV appelliert eindringlich an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen als Verordnungsgeberin, diese Bestrebungen nochmals intensiv zu überdenken und sowohl die Berufsangehörigen als auch die PatientInnen vor den damit einhergehenden Gefahren zu schützen.

Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt die ÖGB/ARGE FGV wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs 3 Z 2 und Anlage 3 - Fachbereichsarbeit

Ähnlich wie die Medizinische Fachassistenz muss künftig auch die Pflegefachassistenz eine Fachbereichsarbeit verfassen. Unverständlich ist, warum das Modul Fachbereichsarbeit bei der Pflegefachassistenz (3200 Ausbildungsstunden) lediglich mit 100 Mindeststunden veranschlagt ist, wohingegen das Modul Fachbereichsarbeit bei der Medizinischen Fachassistenz (2500 Ausbildungsstunden) mindestens 200 Stunden umfasst (§ 31 Abs 2 MAB-AV). Die ÖGB/ARGE FGV fordert daher eine Vereinheitlichung der Ausbildungsstunden für dieses Modul.

Weiters sollte dringend geklärt werden, ob zur Erleichterung der Durchlässigkeit der Pflegefachassistenz zum Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege die Teilprüfung „Facharbeit“ bei der Berufsreifeprüfung durch Anrechnung der PFA-Fachbereichsarbeit – ähnlich wie beim gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (§ 2 Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997) – entfallen kann. Die Teilprüfung „Facharbeit“ wird derzeit in der Berufsreifeprüfungscurriculaverordnung (§ 5) mit einem Mindeststundenausmaß von 120 Stunden ausgewiesen.

Die ÖGB/ARGE FGV gibt darüber hinaus zu bedenken, dass in der Anlage 3 III festgelegten Rahmenbedingungen für die Fachbereichsarbeit keine zeitlichen Unter-

und Obergrenzen angeführt sind, sondern diese von dem/der jeweiligen Direktor/in festzulegen sind. Bei der Ausbildung zur PFA handelt es sich um eine bundeseinheitlich geregelte Ausbildung. Daher sollten auch die Fachbereichsarbeiten hinsichtlich der grundsätzlichen Anforderungen, des Umfanges und des zu veranschlagenden Zeitaufwandes vergleichbar sein. Bei berufsbegleitenden Ausbildungen sind in zeitlicher Hinsicht auch die Anforderungen der Berufsausübung zu berücksichtigen.

Die PFA-Ausbildung beträgt im Unterschied zur bisherigen dreijährigen Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nur zwei Jahre. Die an die Fachbereichsarbeit gestellten Ansprüche wurden von vielen Krankenpflegeschüler/-innen als zu anspruchsvoll und zeitaufwändig angesehen. In den Rahmenbedingungen sollten daher Vorgaben aufgenommen werden, die zumindest gewährleisten, dass hinsichtlich der Anforderungen und des Aufwandes eine entsprechende Verhältnismäßigkeit zur bisherigen Ausbildung im gehobenen Dienst gewahrt bleibt.

Zu § 5 Abs 4 bis 6 - Fachkräfte

Die praktische Ausbildung umfasst die Anleitung der und Aufsicht über die Auszubildenden durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege als sogenannte Fachkräfte. Fachkräfte müssen zwar für die praktische Anleitung qualifiziert sein und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen, es fehlt allerdings sowohl eine entsprechende Definition der jeweiligen Qualifikation als auch eine Festlegung der Mindestlänge an Berufserfahrung. Beides ist nach Ansicht der ÖGB/ARGE FGV zur bundesweiten Vereinheitlichung der Ausbildungsqualität dringend geboten.

Ebenso wie beim theoretischen Unterricht geht es auch bei der Praxisanleitung darum, den Auszubildenden Wissen verständlich vermitteln zu können. Die ÖGB/ARGE FGV fordert daher, dass bei der Auswahl der Fachkräfte nach der PA-PFA-AV - wie dies auch nach der MAB-AV der Fall ist - auf eine ausreichende pädagogisch-didaktische Qualifikation Wert gelegt werden muss.

Weiters gibt die ÖGB/ARGE FGV zu bedenken, dass Anleitung und Aufsicht von Auszubildenden eine hochverantwortliche Tätigkeit ist, die mit Sicherheit nicht neben den sonstigen beruflichen Verpflichtungen durchgeführt werden sollte. Die Arbeitszeit für Fachkräfte muss daher zwingend durch entsprechende Dienstposten mit klaren Jobbeschreibungen und ausreichenden Planposten sichergestellt sein. Nachdem Einrichtungen, die PraktikantInnen ausbilden, derzeit zumeist weit davon entfernt sind, derartige Planposten im Dienstpostenplan vorzusehen, bedarf es auch hier dringend einer bundesgesetzlichen Festlegung.

Zu §§ 6 und 7 – VertreterInnen der Interessenvertretung der Dienstnehmer/-innen

Beim/Bei der fachkundigen Vertreter/in der Interessenvertretung der Dienstnehmer/-innen steht nicht nur die Fachkundigkeit im Sinne einer medizinischen oder pflegerischen Ausbildung an erster Stelle, sondern die Tatsache, dass es sich um eine/-n Vertreter/-in der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer/-innen handelt. Natürlich wird diese idR Personen entsenden, die mit der Berufsgruppe der Pflege in einem engen Naheverhältnis stehen. Das können aber nicht immer nur Angehörige der Pflege, sondern zB auch Jurist/-innen sein. Das Wort „fachkundig“ hat in der Vergangenheit zu Auslegungsschwierigkeiten geführt und sollte daher gestrichen werden.

Darüber hinaus muss in § 7 Abs 1 Z 4 klargestellt werden, dass der Prüfungskommission ein/e Vertreter/in der *gesetzlichen* Interessenvertretung der Dienstnehmer/innen anzugehören haben.

Die ÖGB/ARGE FGV fordert weiters, dass ein/-e Schülervorteiler/in in die Prüfungskommission aufgenommen wird. Der Begründung in den EB zum GuKG, dass Schülervorteiler/-innen nicht über das erforderliche fachliche Wissen verfügen, kann nicht beigepllichtet werden, weil das Recht auf Teilnahm an den Prüfungen nicht unbedingt mit dem Recht auf Teilnahm an der Abstimmung über das Prüfungsergebnis verbunden sein muss. Es wäre dringend geboten, dass auch SchülerInnen – um deren Ausbildung es letztlich geht – durch ein/e Vertreter/-in in der Prüfungskommission vertreten wären.

Zu § 8 – Ausbildungszeit

Die Dauer einer Unterrichtsstunde im Rahmen der theoretischen Ausbildung war bisher in der Pflh-AV mit mindestens 45 und höchstens 50 Minuten festgelegt. Eine Unterrichtszeit von 50 Minuten entspricht auch der Regelung in § 4 Schulzeitgesetz. Alleine schon im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit sonstigen schulischen Ausbildungszeiten soll diese Regelung beibehalten werden bzw besteht kein Anlass, die Dauer der theoretischen Ausbildungszeit pro Stunde um 5 Minuten zu reduzieren.

Was ebenfalls geregelt werden muss, sind Mindestpausen, da die Dauer der möglichen Aufmerksamkeit beim Menschen zeitlich begrenzt ist. Eine analoge Regelung zu § 4 Schulzeitgesetz erscheint hier sinnvoll. Nach § 4 Abs 2 Schulzeitgesetz sind zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf Minuten vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler/-innen festzusetzen.

Zu § 8 Abs 5 - Ausbildung im Dienstverhältnis

Die ÖGB/ARGE-FGV begrüßt, dass für die Ausbildungen in der Pflegeassistenz und der Pflegefachassistenz gemäß § 92 Abs 3 GuKG-Novelle 2016 ausdrücklich auch die Möglichkeit, diese Ausbildungen im Dienstverhältnis zu absolvieren, vorgesehen ist, allerdings fehlt diese Variante nun in der Aufzählung der verschiedenen Ausbildungsmöglichkeit in § 8 Abs 5 PA-PFA-AV. In § 8 Abs 5 ist vielmehr lediglich aufgeführt, dass Ausbildungen in den Pflegeassistenzberufen als Vollzeitausbildung, Teilzeitausbildung, berufsbegleitend oder in Verbindung mit einer anderen Ausbildung angeboten werden können und ist daher entsprechend zu ergänzen. Weiters fehlen in der Ausbildungsverordnung uE dem § 25 MABG vergleichbare Regelungen über die nähere Gestaltung der Ausbildung im Dienstverhältnis, wie insbesondere Festlegung der weiteren Vorgehensweise bei einem Dienstgeberwechsel oder bei Unterbrechung der Ausbildung, verpflichtende Absolvierung einer theoretischen Ausbildung, Möglichkeit der berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeiten während des Dienstverhältnisses bereits während der Ausbildung, etc. Zur Klarstellung, wie diese Ausbildungsform auszusehen hat, sind derartige Bestimmungen uE dringend erforderlich und daher die Ausbildungsverordnung entsprechend zu ergänzen.

Zu §§ 8 (1) iVm 9 (2) Z 4

Gegen Entscheidungen von Schulen bzw. Lehrgängen, z.B. hinsichtlich das Vorliegen von gerechtfertigten Abwesenheitsgründen oder das Versäumen von Ausbildungszeiten müssen nach Ansicht der ÖGB/ARGE FGV zwingend Rechtsmittel möglich sein. Auf die diesbezüglichen Forderungen in dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Zu § 9 Abs 5 PA-PFA-AV – Schul- und Lehrgangsordnung

Die Schul- bzw Lehrgangsordnung sowie allfällige Änderungen sind den Auszubildenden als Teil des Ausbildungsvertrages schriftlich zur Verfügung zu stellen. Als Begründung wird angeführt, dass nachträgliche Änderungen während der Ausbildungszeit soweit als möglich überhaupt vermieden werden und wenn unbedingt notwendig, bezüglich des Änderungsdatums und des Inhaltes nachvollziehbar sein sollen.

Zu §§ 10 Abs 2 Z 1 - Durchlässigkeit der Ausbildungen in der Pflegeassistenz zur Pflegefachassistenz

Personen, die sich für eine Ausbildung in der Pflegeassistenz interessieren, haben die erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe nachzuweisen (§ 11 Abs 2 Z 1). Demgegenüber müssen InteressentInnen, die eine Ausbildung in der

Pflegefachassistenz anstreben, 10 Schulstufen erfolgreich absolviert haben (§ 10 Abs 2 Z 1). Grundsätzlich dürfen Personen, die eine berufliche Erstausbildung absolvieren, zwar nur in eine Ausbildung in der Pflegefachassistenz aufgenommen werden. Dennoch kann es Einzelfälle geben, wonach Personen ohne berufliche Erstausbildung eine Ausbildung in der Pflegeassistenz absolvieren (vgl. § 97 Abs 2 GuKG). Um eine Durchlässigkeit der Ausbildungen in der Pflegeassistenz zur Pflegefachassistenz zu gewährleisten, ist daher klarzustellen, dass die Ausbildung in der Pflegeassistenz gleichwertig zu einer 10. Schulstufe anzusehen ist.

Die ÖGB/ARGE FVG fordert daher nachstehende Ergänzung von § 10 Abs 2 Z 1:

„§ 10 (1) ...

(2) Die Aufnahmewerber/innen haben

1. die erfolgreiche Absolvierung der 10. Schulstufe oder einer Ausbildung in der Pflegeassistenz gemäß GuKG,

2. – 4.

nachzuweisen.“

Unabhängig davon müssen sämtliche Prüfungen und Praktika einer Ausbildung in der Pflegeassistenz auch auf eine Ausbildung in der Pflegefachassistenz gemäß § 12 angerechnet werden, sodass sich die Ausbildung in der PFA für PflegeassistentInnen verpflichtend um ein Ausbildungsjahr verkürzt. Klargestellt sollte auch, dass diese Verkürzung der Ausbildung auch für die derzeitige Pflegehilfe gelten muss.

Zu § 11 – Absolvierung der 10. Schulstufe

Wie bereits zuvor ausgeführt, wird von InteressentInnen, die eine Ausbildung in der Pflegefachassistenz anstreben, die erfolgreiche Absolvierung von 10 Schulstufen gefordert. Die ÖGB/ARGE FVG ist der Ansicht, dass es die 10. Schulstufe als Alleinstellungsmerkmal nicht gibt; vielmehr impliziert das Verlangen der 10. Schulstufe entweder die gänzliche Absolvierung oder den vorzeitigen Abbruch einer weiterführenden Ausbildung (z.B. HASCH, HAK, HTL, Lehre).

Forderung???

Zu einem lückenlosen Anschluss an die Sekundarstufe ersucht die ÖGB/ARGE-FGV die Ermöglichung von Überbrückungskursen mit Anrechnungsmöglichkeiten auf die einzelnen Ausbildungen anzudenken.

Zu § 13 - Validierung non-formaler und/oder informell erworbener Qualifikationen

Die Validierung non-formaler und/oder informell erworbener Qualifikationen ist insbesondere für Staatsangehörige, die nicht der EU angehören, manchmal sehr schwierig. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich derzeit viele

Flüchtlinge in Österreich aufhalten, die möglichst rasch und sinnvoll – also eine vormalige Berufstätigkeit berücksichtigend - integriert werden sollen. Ein Teil dieser Personen verfügt über unterschiedlichste Qualifikationen im Bereich der Pflege.

Es sollte gesichert werden, dass es hier zu einer österreichweit möglichst einheitlichen Vorgangsweise kommt. Derartige Personen sollen daher auch berechtigt sein, direkt bei der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ein Validierungsverfahren zu beantragen. Außerdem müsste die Validierung mit den Nostrifikationsverfahren neu abgestimmt werden. Der Bereich der Sozialbetreuungsberufe (Landesebene) müsste in abgestimmter Weise in die Regelungen eingebunden werden.

Zu § 16 iVm Anlage 4 und 5 - Einlassungs- und Übernahmefahrlässigkeit am Beispiel PA

Bei der PA handelt es sich um die unterste von drei Qualifikationsstufen der Pflege. Das Qualifikationsprofil und insbesondere die damit verbundene Haftung sind im Verhältnis zur Ausbildungsdauer von einem Jahr und in Relation zur bisherigen Pflegehelferausbildung in der vorliegenden VO in einigen Bereichen zu hoch angesetzt.

Beispiel: Qualifikationsprofil Pflegeassistentenz

Z 39: Erkennt Notfälle und lebensbedrohliche Zustände und setzt entsprechende Sofortmaßnahmen;

Z 51: akzeptiert per Anordnung übertragene medizinische und pflegerische Maßnahmen und lehnt jene ab, welche den Ausbildungsstand und die eigene Kompetenz überschreiten;

Z 52: übernimmt die Durchführungsverantwortung, korrespondierend mit Einlassungs- und Übernahmefahrlässigkeit.

Derartige Fachkompetenzen entsprechen Anforderungen an Personen, die eine längere Ausbildungszeit absolviert haben, zB dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. (Vgl FH-Gesundheits- und Krankenpflegeausbildungsverordnung idF BGBl II Nr. 200/2008 und die dort angeführten Fachkompetenzen: zB der Absolvent/die Absolventin kann in der Situation erkennen, ob er/sie die für die Durchführung der ärztlichen Anordnung erforderliche Fachkompetenz besitzt und entscheidet über deren Übernahme in Kenntnis der haftungsrechtlichen Folgen insbesondere im Hinblick auf die Einlassungsfahrlässigkeit.)

Der Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe (vgl § 84 GuKG) und die damit verbundenen haftungsrechtlichen Fragestellungen waren bisher bei gleicher Ausbildungsdauer (1 Jahr) enger bemessen. In der Pflegehilfeausbildungsverordnung (BGBl II Nr 371/1999 idgF) findet sich der Begriff Einlassungsfahrlässigkeit bisher gar nicht, was bei einer

Ausbildungszeit von 30 Stunden (vgl Anlage 1 Pflh-AV) für so umfassende Themenbereiche wie Allgemeine Rechtsgrundlagen, Sanitätsrecht, insbesondere Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Sachwalterschaft, Grundzüge des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes, Grundzüge des ArbeitnehmerInnenschutzes, Grundlagen des Haftungsrechtes – in der beruflichen Praxis umsetzbar - auch gar nicht möglich ist.

Natürlich haben auch Pflegehelfer/-innen schon bisher für ihr berufsrechtlich korrektes Handeln haftet und auch Pflegeassistent/-innen werden zivil- und strafrechtliche Verantwortung tragen müssen. In der Ausbildungsverordnung darf aber nicht nur Verantwortung zugeordnet werden, es muss auch die Zeit zur Verfügung gestellt werden, die Fragen ausreichend zu behandeln, was in der Regel nur bei länger dauernden Ausbildungen möglich ist.

Und – es entspricht zB nicht den praktischen Abläufen (vgl Z 51), dass eine PA eine vom Arzt/ von der Ärztin übermittelte Anordnung akzeptiert oder allenfalls jene ablehnt, welche zB die eigene Kompetenz überschreiten. Es entspricht auch nicht der Ausbildungsdauer und dem Ausbildungsstand einer PA, in aller Kürze jene Vielzahl von Grenzfällen zu beurteilen, mit denen sich nach Zwischenfällen (Gesundheitsschäden, Todesfälle) selbst Expert/-innen nach der richtigen Lösung suchend abmühen. Von einem über Nacht geänderten Gesundheitszustand eines Patienten/ einer Patientin soll da noch gar nicht gesprochen werden.

Die ÖGB/ARGE FVG ist daher aufgrund der Fülle und Komplexität an künftigen Aufgaben daher sehr besorgt, dass dies im Berufsalltag zu einer massiven Überforderung der betroffenen Berufsangehörigen und einer Abwälzung an Verantwortung auf das schwächste Glied im Gesamtprozess, auf die MitarbeiterInnen, führen wird. Sollte es nämlich im Zusammenhang mit den angeführten Punkten zu schweren Zwischenfällen iVm Gesundheitsschäden von Patient/-innen oder Klient/-innen kommen, hätten Angehörige der PA trotz geringer Ausbildungszeit und Entlohnung mit erheblichen existenzbedrohenden arbeits- und strafrechtlichen, allenfalls auch zivilrechtlichen (Haftung) Konsequenzen zu rechnen.

Die ÖGB/ARGE FVG lehnt die Qualifikationsprofile von PA und PFA und die damit verbundene Erwartungshaltung bei den Patienten/-innen in der derzeitigen Form auch aus Gründen des Patientenschutzes vehement ab und fordert, dass dieses so überarbeitet werden muss, dass es zu einem realistischen Verhältnis zwischen Ausbildungsdauer und zugeordneter Verantwortung kommt.

Zu § 21– Leistungsbeurteilung, Einsichtsrechte

Der 4. Abschnitt erscheint insofern problematisch, als in den Absätzen, in denen die Leistungsfeststellung und –beurteilung durch die Lehrkraft enthalten sind, keine Einsichtsrechte zugunsten der beurteilten Person enthalten sind. Gleiches gilt für die Leistungsfeststellung durch die Prüfungskommission, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Zusatzprüfungen. Es würde allgemeinen rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechen, hier vergleichbare Möglichkeiten vorzusehen, die zB Schüler/-innen zur Verfügung stehen. Auf die Ausführungen zur Forderung nach Rechtsmitteln gegen Entscheidungen von Schulen bzw. Lehrgängen wird verwiesen.

Zu §§ 32 und 47 Abs 4

In den genannten Paragraphen ist die Aufbewahrungsfrist für die Abschlussprüfungsprotokolle geregelt. Der ÖGB/ARGE FGV scheint die genannte 10-jährige Frist zu kurz zu sein **und regt darüber hinaus an, klarzustellen, wer für die Aufbewahrung verantwortlich ist.**

Zu § 51 Abs 5 – letzte Wiederholungsmöglichkeit

Gemäß § 51 Abs 5 in der derzeitigen Fassung würden die Auszubildenden „automatisch“ aus der Ausbildung ausscheiden, wenn eine Wiederholung der Präsentation und des Prüfungsgesprächs über die Fachbereichsarbeit vor der Prüfungskommission zu einem negativen Ergebnis führt.

Für die einzelnen Auszubildenden geht es bei solchen Fragen idR um Existenzfragen. Es sollten daher entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden, denen zufolge in solchen Fällen analog § 12 PA-PFA-AV festgestellt werden muss, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen solche Personen zumindest in der PA oder sonstigen „verwandten“ Ausbildungen zu den Abschlussprüfungen antreten dürfen.

Ausbildungsbegleitende Supervision (§ 16 Abs 4)

Praktikumsbegleitende Maßnahmen in Form von Supervision und Fachsupervision zur Reflexion der Praxiserfahrung müssen uE bereits während der Ausbildung implementiert werden. § 16 Abs 4 Z 2 ist daher wie folgt zu ergänzen:

„Die Anleitung an den Praktikumsstellen erfolgt im Einvernehmen und unter kontinuierlicher Rückkoppelung mit der Schule bzw. dem Lehrgang zur Erreichung eines optimalen Theorie-Praxis-Transfers. Sie bedarf einer didaktischen Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Reflexion und Evaluierung von Praxiserfahrungen, insbesondere in Form von Lerngruppen vor Ort, Intervention, Supervision oder Fachsupervision.“

Eignung der Praktikumsstelle hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 16 Abs 4 Z 9)

§ 16 Abs 4 Z 9 fordert, dass die Eignung der Praktikumsstelle hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gegeben sein muss, legt allerdings nicht fest, welche Voraussetzungen hierfür erfüllt werden müssen. Der Absatz wäre daher wie folgt zu ergänzen:

„Z 9. Die Eignung einer Praktikumsstelle im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ist gegeben, wenn die dem neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechende Ausstattung vorhanden und dementsprechende Maßnahmen getroffen sind, um Gesundheitsrisiken und Unfallgefahren bei der Arbeit zu verhüten.“

Zu § 16 Abs 5 - Sicherstellung der Ausbildungsqualität der praktischen Ausbildung

PraktikantInnen werden während der praktischen Ausbildung derzeit oftmals zur Aufrechterhaltung des Betriebs in hohem Maße auch zu ausbildungsfremden Tätigkeiten (z.B. hauswirtschaftlichen Unterstützungsarbeiten) herangezogen. Obwohl diese Umstände durchaus bekannt sind, haben Ausbildungsstätten hier zumeist Schwierigkeiten, Verbesserungen einzufordern, weil sie (wohl zurecht) befürchten müssen, dass die betroffene Praktikumsstätte zukünftig keine PraktikantInnen mehr aufnehmen wird. Dieser Umstand ist vor allem deswegen sehr problematisch, als es dem Vernehmen nach mitunter zu wenige Praktikumsstellen geben dürfte. Die ÖGB/ARGE-FGV ist der Ansicht, dass diese Problematik - die es nicht nur bei den Ausbildungen in den Pflegeberufen, sondern auch bei Ausbildungen in anderen Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen gibt (z.B. Praktikumsplätze für PsychologInnen, in Medizinisch-technischen Diensten) - nicht auf die Ausbildungsträger abgewälzt werden sollte, sondern gesetzliche Lösungen zur Sicherstellung der Ausbildungsqualität gefordert sind.

Aufgrund des hohen gesellschaftlichen Interesses an gut ausgebildeten Berufsangehörigen gerade in den Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen fordert die ÖGB/ARGE FGV eine bundesgesetzlich festgelegte Ausbildungsverpflichtung für Gesundheits- und Sozialbetreuungseinrichtungen, die die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von PraktikantInnen erfüllen. Abgesichert werden könnte diese Ausbildungsverpflichtung beispielsweise dadurch, dass Einrichtungen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, eine Ausgleichstaxe in einen einzurichtenden Fonds einzuzahlen haben, oder in Form eines Anreizsystems über die Auszahlung zusätzlicher Gelder an Einrichtungen, die diese Ausbildungsverpflichtung erfüllen.

Zur Sicherstellung der praktischen Ausbildungsqualität fordert die ÖGB/ARGE-FGV auch österreichweit standardisierte Ausbildungsprotokolle für die Praktikumsdokumentation, die Erlassung eines Rahmencurriculums für praktische Ausbildungen und die Einführung eines Qualitätsmanagements für die Praktikumsstellen in Form einer Zertifizierung als Ausbildungsbetrieb.

Auch muss § 16 Abs 5 PA-PFA-AV dahingehend klarstellend ergänzt werden, dass der/die Landeshauptmann/-frau zur Sicherstellung der Ausbildungsqualität im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen angekündigt oder auch unangekündigt eine Person zur stichprobenartigen Teilnahme nicht nur am Ausbildungsbetrieb, sondern auch in den Praktikumsbetrieb entsenden kann.

Zu § 18 Abs 3 - Vorbereitungszeit

In § 18 Abs 3 werden die unbestimmten Rechtsbegriffe „zeitgerecht“ und „angemessen“ hinsichtlich der Vorbereitungszeit bei Leistungsfeststellungen angeführt. Diese Begriffe sind zu präzisieren.

Unterbrechung der Ausbildung und Schulwechsel

Gerade bei der zweijährigen Ausbildung zur Pflegefachassistenz aber auch bei der einjährigen Ausbildung zur Pflegeassistenz können persönliche Umstände eintreten, die eine Unterbrechung der Ausbildung für eine bestimmte Zeit erforderlich machen. Die Ausbildungsverordnung sollte hier klarstellen, dass derartige Ausbildungsunterbrechungen nicht dazu führen, dass die gesamte Ausbildung wiederholt werden muss. Die ÖGB/ARGE FGV regt daher an, eine mit § 13 GuK-AV vergleichbare Bestimmung in die Ausbildungsverordnung aufzunehmen.

Auch kommt es immer wieder vor, dass Auszubildende – z.B. wegen einer Wohnsitzänderung - während der Ausbildungszeit die Ausbildungseinrichtung wechseln. Klargestellt werden sollte, dass diesfalls die bisherige Ausbildungszeit einschließlich der erfolgreichen Eignungsprüfungen und erfolgreich absolvierter Praktika zwingend anzurechnen sind.

Nationaler Qualifikationsrahmen für Österreich

Um unterschiedliche Qualifikationsniveaus der Ausbildungen in Europa vergleichbar zu machen, sollen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 einen Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) als Referenzrahmen verwenden. Dieser Qualifikationsrahmen beinhaltet acht Referenzniveaus vom Pflichtschulabschluss

(Niveau 1) bis hin zu Spitzenqualifikationen (Niveau 8). Österreich hat sich in Folge dazu entschlossen, seine nationalen Bildungssysteme über einen Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen in Verbindung zu setzen.

Damit eine Integration der Berufsangehörigen auf dem europäischen Arbeitsmarkt erreicht werden kann, fordert die ÖGB/ARGE FGV eine klare Festlegung, auf welchem Qualifikationsniveau die Ausbildungen in der Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz einzustufen sind.

Verkürzte Ausbildung für Human- und Zahnmediziner/innen (§ 52)

Gemäß § 2 Ärztegesetz 1998 ist der/die Arzt/Ärztin zur Ausübung der Medizin berufen und es ist ihnen das Erlernen pflegerischer Kompetenzen fremd. Nach Ansicht der ÖGB/ARGE FGV sind pflegerische Kompetenzen nicht in nur 80 Mindeststunden Theorie erlernbar. Die verkürzte Ausbildung für MedizinerInnen hat daher neben der gesamten praktischen Ausbildung unbedingt auch den pflegerischen Anteil der theoretischen Ausbildung in der Pflegeassistenz zu umfassen.

Zu Anlagen 1 und 2

Wahlpraktikum

Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist nach Wahl der Schule bzw. des Lehrgangs ein Wahlpraktikum in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen im Ausmaß von 185 Stunden zu absolvieren. Ziel dieses Wahlpraktikums wird wohl die Möglichkeit der Spezialisierung der Auszubildenden sein. Aus diesem Grund sollte das Wahlpraktikum nach Ansicht der ÖGB/ARGE FGV von den SchülerInnen bzw. LehrgangsteilnehmerInnen gewählt werden können und nicht von der Schule vorgegeben werden.

praktische Ausbildung der Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz

Mit großer Besorgnis hat die ÖGB/ARGE-FGV auch gelesen, dass sich die praktische Ausbildungsdauer der Pflegeassistenz im Vergleich zur Pflegeassistenz und jene der Pflegefachassistenz im Vergleich zum gehobenen Dienst doch recht deutlich verkürzen soll:

Während bei der Ausbildung in der Pflegehilfe 800 Ausbildungsstunden (= Hälfte der Ausbildungsdauer) auf die praktische Ausbildung entfallen, wird das Praktikum der Pflegeassistenz in Zukunft lediglich mindestens 530 Stunden (= ein Drittel der Ausbildungsdauer) umfassen. Die verbleibenden 270 Stunden können durch das

Curriculum oder die Ausbildungseinrichtung der theoretischen oder praktischen Ausbildung zugeordnet werden.

Obwohl die Pflegefachassistenz in Zukunft einen erheblichen Teil der früheren Tätigkeiten des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übernehmen müssen wird, umfasst die praktische Ausbildung der PFA in Zukunft weniger als die Hälfte des gehobenen Dienstes (Gehobener Dienst: 2480 Ausbildungsstunden; PFA: 1060 Mindeststunden). Wieder sollen 270 Stunden im 1. Ausbildungsjahr und 200 Stunden im 2. Ausbildungsjahr durch das Curriculum oder die Ausbildungseinrichtung der theoretischen oder praktischen Ausbildung zugeordnet werden können.

Die ÖGB/ARGE FVG ist der Ansicht, dass das Praktikum zur Verinnerlichung der theoretischen Ausbildungsinhalte dringend benötigt wird und befürchtet durch diese deutliche Verkürzung der praktischen Ausbildungszeiten eine Überforderung der künftigen AusbildungsabsolventInnen vor allem beim Berufseinstieg. Aufgrund des hohen gesellschaftlichen Interesses an einer österreichweit einheitlichen Ausbildungsqualität sollten gerade im Gesundheits- und Sozialbereich derart wichtige Festlegungen, ob die verbleibenden 270 Stunden auf die theoretische oder die praktische Ausbildungszeit zugeschlagen werden, keinesfalls von den Ausbildungseinrichtungen entschieden, sondern bundesweit bindend festgelegt werden.

Darüber hinaus erlaubt sich die ÖGB/ARGE FVG noch auf folgenden Umstand aufmerksam zu machen: Wie bereits angeführt, ist die Qualität der Praktika in vielen Praktikumsstätten derzeit nicht optimal. PraktikantInnen müssen oftmals zur Aufrechterhaltung des Betriebs bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten mithelfen; dabei bleibt das Erlernen von praktischen Ausbildungsinhalten oftmals auf der Strecke. Nachdem die Qualität der praktischen Ausbildung von den Ausbildungseinrichtungen quasi nicht beeinflussbar ist, werden sie in Zukunft bestrebt sein, die nicht zugeordneten Ausbildungsstunden in der Höhe von insgesamt 470 Stunden bei der Ausbildung in der PFA eher der theoretischen Ausbildung zuzuschlagen. Damit könnte die theoretische Ausbildung bei der Pflegefachassistenz auf insgesamt 2340 Stunden (exkl. Modul Fachbereichsarbeit) erhöht werden. Vergleicht man nun diese maximal möglichen Theoriestunden der Pflegefachassistenz mit der theoretischen Ausbildungsdauer des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach der FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung so erkennt man, dass die theoretische Ausbildung des gehobenen Dienstes mit derzeit 2300 Ausbildungsstunden sogar um 40 Stunden kürzer ist (§ 2 FH-GuK-AV). Dieser Umstand ist vor allem insofern problematisch, als die Durchlässigkeit der Pflegefachassistenz zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege derzeit nicht wirklich gewährleistet ist.

Zu Anlage 1 – Stundentafel PA

Anmerkung: Diese Anregung der Fachgruppe Oberösterreich widerspricht sich mE mit der oben angeführten Forderung (rote Schriftfarbe), dass sich die Praktikumsdauer nicht verkürzen darf. Hier gehört entschieden, welche Forderung von der Fachgruppe gewünscht wird:

Anlage 1 definiert 270 Stunden als durch das Curriculum oder die Ausbildungseinrichtung der theoretischen oder praktischen Ausbildung zuordenbar. Da generell die Assistenz in der mobilen Pflege zu wenig Niederschlag in der vorliegenden Verordnung findet und die Mitarbeiter/-innen in der mobilen Pflege überwiegend alleine tätig sind, sollte ein erheblicher Teil dieser 270 variablen Stunden in der PA zur Vermittlung der notwendigen Grundkenntnisse für die mobile Pflege, insbesondere den Umgang mit Angehörigen, aufgewendet werden.

Anlagen 4 und 5

Ungereimtheiten

Die ÖGB/ARGE FGV erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, dass in den Qualifikationsprofilen zur Pflegeassistenz (Anlage 4) und Pflegefachassistenz (Anlage 5) derzeit noch verschiedene Ungereimtheiten enthalten sind, die dringend bereinigt werden müssen. Beispielhaft erwähnt werden soll die Vorbereitung und Verabreichung von Arzneimitteln: Nach Anlage 5 Pkt. V Z 50 bereitet die Pflegefachassistenz lokal und gastrointestinal zu verabreichende Arzneimittel in stabilen Pflegesituationen vor, dispensiert und verabreicht diese, erkennt und meldet Nebenwirkungen und leitet Sofortmaßnahmen ein. Demgegenüber soll die kürzer ausgebildete Pflegeassistenz dazu befugt sein, alle Arzneimittel (ohne erkennbare Einschränkung) vorzubereiten, diese zu dispensieren und lokal, transdermal, gastrointestinal, respiratorisch gemäß definiertem Handlungsschema (ohne Beschränkung auf stabile Pflegesituationen) zu verabreichen und die Verabreichung zu dokumentieren (Anlage 4 Pkt. V Z 41). Gerade im sensiblen Bereich der Arzneimittelverabreichung ist es unverständlich, dass Personen mit geringerer Ausbildung zu umfangreicheren Tätigkeiten berechtigt sein sollen.

Anlage 4 Z 48, 58, 62 und 64 – Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und –therapeutischen Aufgaben

Die ÖGB/ARGE FGV verweist in diesem Zusammenhang auf die kritischen Anmerkungen im Begutachtungsverfahren zur GuKG-Novelle 2015.

Anlage 9 – Zeugnisse für Pflegehilfeausbildungen nach GuKG alt

Gemäß § 113a GuKG-Novelle 2016 gelten Pflegehilfelehrgänge bzw. Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege, die zum 1. September 2016 gemäß § 96 bewilligt sind, als Lehrgänge bzw. Ausbildungen für die Pflegeassistenz gemäß § 96 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2016. Die ÖGB/ARGE FGV ist der Ansicht, dass diese Bestimmung keinesfalls dazu führen kann, dass die im Herbst 2016 durchzuführenden Abschlussprüfungen der Pflegehilfeausbildungen bereits auf Basis der neuen Pflegeassistenzberufe-Ausbildungsverordnung abhalten werden müssen. Vielmehr muss den Ausbildungseinrichtungen ausreichend viel Zeit zur Implementierung und den Auszubildenden Zeit für das Erlernen der zusätzlichen Ausbildungsinhalte gegeben werden. Eine entsprechende Übergangsbestimmung ist daher dringend geboten.

Damit die Ausbildungseinrichtungen mit Ausstellung der Zeugnisse keine falschen Tatsachen bestätigen müssen, nämlich, dass die Auszubildenden der Pflegehilfeausbildungen bereits eine Ausbildung in der Pflegeassistenz gem. PA-PFA-AV erfolgreich absolviert haben, muss auch der Inhalt der Zeugnisse für die Dauer dieser Übergangsfrist entsprechend angepasst werden. Die ÖGB/ARGE FGV erlaubt sich hierfür folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

„Herr/Frau geboren am, in hat die Ausbildung in der Pflegehilfe gemäß der Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 371/1999 erfolgreich absolviert und ist gemäß § 84 iVm § 86 Abs 1 Z 2 GuKG, BGBl. I Nr. 75/2016 zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegeassistent/-in berechtigt...“

Darüber hinaus erlaubt sich die ÖGB/ARGE FGV darauf hinzuweisen, dass in Anlage 9 eine Satzfehlstellung enthalten ist.

Durchlässigkeit der Ausbildungen in der Pflegefachassistenz zum Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Änderung FHStG bzw. VO über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997)

Die ÖGB/ARGE FGV nimmt die gegenständliche Verordnung zum Anlass, dringend notwendige Änderungen bzw. Klarstellungen im FHStG bzw. bei der Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung zur Hintanhaltung von Bildungssackgassen anzuregen:

Während idR einjährig ausgebildete PflegehelferInnen, die eine Ausbildung im gehobenen Dienst anstreben, derzeit eine auf zwei Jahre verkürzte Ausbildung besuchen können, haben PflegefachassistentInnen mit zweijähriger Ausbildung in

Zukunft mit zusätzlichen Hürden bei Weiterqualifikationen zu kämpfen: Wer eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege machen will, muss künftig entweder über Matura, Studienberechtigungsprüfung oder Berufsreifeprüfung verfügen. Weder die Sekundarausbildungen für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege noch die Ausbildung in der Pflegefachassistenz schließen mit Matura ab. Zwar ermöglicht eine erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildungen den AbsolventInnen den Zugang zur Berufsreifeprüfung, sie müssen allerdings dennoch einige Zusatzprüfungen ablegen.

§ 4 Abs 4 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) sieht grundsätzlich die Möglichkeit vor, dass als fachliche Zugangsvoraussetzung für einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang auch eine einschlägige berufliche Qualifikation genügen kann. Um den Berufsangehörigen die Weiterqualifikation zu erleichtern und damit eine echte Durchlässigkeit der verschiedenen Ausbildungen in der Pflege zu ermöglichen, fordert die ÖGB/ARGE FGV, dass die Absolvierung einer dreijährigen Ausbildung im gehobenen Dienst bzw. einer zweijährigen Ausbildung in der Pflegefachassistenz automatisch als fachliche Zugangsvoraussetzung für einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang in der Gesundheits- und Krankenpflege ausreichen sollte. Sollte diese Überlegung in der abschließenden Bewertung nicht in Erwägung gezogen werden, so regt die AK Niederösterreich an, die Teilprüfung Fachbereich bei der Berufsreifeprüfung durch Anrechnung der Fachbereichsarbeit wie beim Gehobenen Dienst für die Pflegefachassistenz (und auch für die Medizinische Fachassistenz) entfallen zu lassen (§ 2 Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997). Im Übrigen wird auf die obgenannten Ausführungen zum Modul Fachbereichsarbeit verwiesen.

Auch muss sich die Ausbildung der Pflegefachassistenz zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege deutlich verkürzen. Dies gilt umso mehr, als die theoretischen Ausbildungsstunden von gehobenem Dienst und Pflegefachassistenz aufgrund der Möglichkeit, durch Aufrechnung nicht zugeordneter Stunden die theoretische Ausbildung deutlich zu verlängern, zukünftig quasi gleichlang sein werden. Auf die Ausführungen zur praktischen Ausbildung in der Pflegefachassistenz wird verwiesen.

Nach § 12 FHStG gilt hinsichtlich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Darüber hinaus sind besondere Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis insbesondere bei berufsbegleitend organisierten Studiengängen und Studiengangsteilen in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen. Rückmeldungen von weiterbildungswilligen Berufsangehörigen in Bezug auf andere akademisierte Ausbildungen in Gesundheitsberufen (Anrechnung

der Ausbildung zum/r Medizinischen Masseur/in für eine FH-Bachelorstudiengang Physiotherapie) haben gezeigt, dass sich die tatsächliche Anrechnung von Kenntnissen durch das nachzuweisende Kriterium der Gleichwertigkeit leider oftmals als Lotteriespiel erweist.

Vor allem zur Förderung der Höherqualifikation von Frauen sollte die Anrechnung von Prüfungen und Praktika uE nicht allein dem Ermessen der Fachhochschul-Studiengänge überlassen werden. Die ÖGB/ARGE FGV fordert daher durch entsprechende Änderung des FHStG die verpflichtende Einrichtung von verkürzten Studiengängen für alle einschlägig qualifizierten Angehörige der Pflegeberufe und Festlegung der ergänzend nachzuholenden Prüfungen und Praktika.

Fehlende Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Schulen und Lehrgänge (z.B. Notengebung)

Entscheidungen von Schulen oder Lehrgängen müssen, um nicht dem Verdacht von Willkür ausgesetzt zu sein, durch Rechtsmittel überprüfbar sein. In diesem Zusammenhang ortet die ÖGB/ARGE FGV bei den Ausbildungen in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen noch viele Defizite. Der Ausbildungsvertrag ist nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu § 55 GuKG (709 BlgNR 20. GP) ein rein privatrechtlicher Vertrag. Demgegenüber handelt es sich nach den EB zur RV zu § 60 GuKG bei der Anrechnung von Prüfungen und Praktika um einen hoheitlichen Akt, über den bei Verweigerung der Anrechnung konsequenterweise in Bescheidform abzusprechen wäre und damit ex lege eine Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Landes bestehen würde. In verschiedenen anderen Fällen ist die Rechtslage mangels klarer gesetzlicher Regelungen und gerichtlicher Entscheidungen gänzlich diffus (z.B. Nichtzulassung eines/r Absolventen/-in zur kommissionellen Prüfung, Verweigerung der Herausgabe von Prüfungsprotokollen, Berufungsmöglichkeit gegen Notengebungen). Auch stehen die sehr strengen Bestimmungen über den Ausschluss und das automatische Ausscheiden aus der Ausbildung überhaupt keine adäquaten Rechtsschutzmöglichkeiten gegenüber. Der Person, die ausgeschlossen werden soll, sollte zumindest das Recht eingeräumt werden, an den entscheidenden Sitzungen oder Besprechungen über den beabsichtigten Ausschluss teilzunehmen, einen gewillkürten Vertreter beizuziehen, in die entsprechenden Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien davon anzufertigen. Sollte die Kommission zum Entschluss kommen, dass die Person von der Ausbildung auszuschließen ist, hat die Entscheidung darüber schriftlich mit entsprechender Begründung zu ergehen.

Gerade in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen besteht ein großes soziales und volkswirtschaftliches Interesse an gut ausgebildeten Berufsangehörigen. Die ÖGB/ARGE FGV ist daher der Ansicht, dass bei Ausbildungen, bei denen der

erfolgreiche Ausbildungsabschluss mit einer Berufsberechtigung verbunden ist, eine derart unklare Rechtslage bezüglich der Geltendmachung von Rechtsmitteln gegen schulische Entscheidungen vollkommen inakzeptabel ist. Daher fordert die ÖGB/ARGE FVG die Schaffung einer dem Regelschulwesen vergleichbaren Rechtsmittelmöglichkeit gegen Entscheidungen der Schulen bzw. Lehrgänge auch für Ausbildungen in den Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Zellhofer e.h.
Bundesvorsitzender

Johann Hable e.h.
stellv. Bundesvorsitzender

Martha Fleschurz e.h.
stellv. Bundesvorsitzende

Willibald Steinkellner e.h.
stellv. Bundesvorsitzender

Karl Preterebner e.h.
Bundessekretär